

F R A N K R. K. R I C H T E R

KASTANIENWEG 75a

69221 DOSSENHEIM

Geldstrafe wegen Unfallflucht für Hundehalter

Nachdem ein unangeleinter Hund den Sturz einer Radfahrerin verursacht hat, hat das Amtsgericht München die Hundehalterin wegen unerlaubten Entfernens vom Unfallort zu einer Geldstrafe von 30 Tagessätzen verurteilt (Urteil vom 11.04.2022 - 941 Cs 442 Js 190826/21). Die Hundehalterin hatte sich vom Unfallort entfernt, ohne sich um die verletzte Radfahrerin zu kümmern und ohne ihre Personalien zu hinterlassen.

Im Sommer 2021 ging die angeklagte Hundehalterin mit ihrem Hund spazieren. Direkt neben dem Fußweg verläuft ein Radweg. Auf diesem fuhr die Geschädigte mit ihrem Rad. Die Angeklagte ließ ihren Hund von der Leine, der zusammen mit dem Hund ihrer Begleiterin umhertollte. Dabei geriet er vor das Rad der Geschädigten, deren Vorderrad blockierte. Die Geschädigte überschlug sich und blieb zunächst bewegungslos liegen.

Am Rad entstand ein Schaden von etwa 120 €. Auch die Geschädigte wurde nicht unerheblich verletzt. Sie erlitt unter anderem ein Schleudertrauma, Schürfwunden und Prellungen, und war eine Woche arbeitsunfähig krankgeschrieben. Damit war die Erheblichkeitsschwelle, die bei ca. 1200,00 € liegt, überschritten.

Eine Begleiterin der Geschädigten kümmerte sich um die Erstversorgung. Die Angeklagte hingegen entfernte sich, ohne sich um die gestürzte Person zu kümmern, und ohne ihre Personalien zu hinterlassen.

Die Angeklagte räumte ihr Fehlverhalten in der Hauptverhandlung ein. Sie erklärte, es tue ihr leid, dass der Unfall passiert sei. Ihre Reaktion begründete sie damit, dass sie ihren Hund habe suchen müssen. Er sei so panisch gewesen, dass sie Angst gehabt habe, er laufe auf die Straße.

Der Hund habe seit dem Vorfall Angst vor Fahrrädern, es habe monatelanger Arbeit mit Hundetrainern bedurft, bis der Hund wieder Gassi gehen wollte. Zudem verpflichtete sie sich, 800 € Schmerzensgeld an die Geschädigte zu zahlen.

Das Amtsgericht München hat Hundehalterin wegen unerlaubten Entfernens vom Unfallort zu einer Geldstrafe von 30 Tagessätzen verurteilt. Innerhalb des von § 142 Abs. 1 StGB eröffneten Strafrahmens von Geldstrafe bis zu Freiheitsstrafe von drei Jahren sprach demnach zugunsten der Angeklagten, dass sie die Tatumstände letztlich eingeräumt hat, bislang strafrechtlich nicht in Erscheinung getreten ist. Zudem habe sie ihr Bedauern über die Tatfolgen nicht nur für ihren eigenen Hund, sondern auch für die Geschädigte in Wort zum Ausdruck gebracht, insbesondere mit dem zu Protokoll gegebenen Schuldnerkenntnis über ein Schmerzensgeld von 800 €. Zugunsten der Angeklagten sprach auch, dass sie sich spontan wegen der Suche nach ihrem abgängigen Hund vom Unfallort entfernt hat. Wenn dies auch angesichts der erheblichen

F R A N K R . K . R I C H T E R

KASTANIENWEG 75a

69221 DOSSENHEIM

Verletzungen der zunächst reglos am Boden liegenden, von weiteren Helfern versorgten Geschädigten die Tat nicht rechtfertigt, so setze es deren Vorwerfbarkeit doch erheblich herab.

Es wäre der Angeklagten durch kurze Angabe ihrer Personalien freilich nicht verunmöglicht worden, wie später geschehen, ihren Hund wiederzufinden.

Grundsätzlich sollte man seine Ansprüche nicht ohne rechtlichen Beistand verfolgen, gleiches gilt naturgemäß für die Verteidigung gegen vermeintliche Ansprüche. Hilfe bei der Anwaltssuche bietet der Deutsche Anwaltverein unter www.anwaltauskunft.de.

Hinweis: Sie dürfen diesen Artikel ohne Veränderungen zum Privatgebrauch oder zum internen Gebrauch unter Nennung dieses Hinweises und der Adressangaben gerne frei kopieren und weitergeben. Für die kommerzielle Nutzung ist das vorherige Einverständnis des Autors einzuholen. Bitte übersenden Sie ein Belegexemplar oder den direkten Link.

Mehr finden Sie auch hier:

<https://www.facebook.com/pferderecht.richter>

<https://www.linkedin.com/in/pferderecht>

https://www.xing.com/profile/Frank_Richter10

<https://twitter.com/Pferderechtler>

Bitte teilen Sie mir mit, ob Sie die Pressemitteilung veröffentlichen möchten und wo/wie der Artikel veröffentlicht bzw. verwendet wird bzw. wurde. Bitte senden Sie mir 1-2 Belegexemplare bzw. den direkten Link zu und veröffentlichen Sie nach Möglichkeit meine Kontaktdaten zumindest teilweise („RA Frank Richter, www.richterrecht.com“) mit.

Ich biete den Beitrag kostenfrei unter der Bedingung an, dass meine Kontaktdaten zumindest teilweise („RA Frank Richter, www.richterrecht.com“) mitveröffentlicht werden.

Gerne können Sie mir auch Urteile zusenden, von denen Sie Kenntnis erhalten. Diese würde ich dann für Ihre nächste Ausgabe kommentieren, erläutern oder zusammenfassen. Auftragsabhandlungen kann ich allerdings nur gegen Vergütung oder ohne jegliche Terminzusage erstellen.

FRANK R. K. RICHTER

KASTANIENWEG 75a

69221 DOSSENHEIM

Für Fragen oder Interviewparts stehe ich gerne zur Verfügung.

Wenn Sie den Beitrag umarbeiten oder kürzen möchten, senden Sie mir bitte vorab eine Fassung zur Freigabe. Selbstredend übernehme ich dies auch gerne für Sie.

Frank Richter

Rechtsanwalt

Kastanienweg 75a

69221 Dossenheim

Telefonnummer: 06221/727-4619

Faxnummer: 06221/727-6510

Internet: www.richterrecht.com